Angaben zur Stellungnahme

Thematik:
Änderung Planungs- und Baugesetz, Solaranlagen in geschützten Ortsbildern, Vernehmlassung

Teilnehmerangaben:
Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute
Räffelstrasse 20
8045 Zürich

Kontaktangaben:
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: andre.kistler@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 257 42 08

Teilnehmeridentifikation:
172104

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Solaranlagen in geschützten Ortsbildern	§ 50 Abs. 4	Auf die Einführung von § 50 Abs. 4 PBG, d.h. die Möglichkeit von ergänzenden Festlegungen zur Lage, Stellung, und Erscheinung von Solaranlagen in Kernzonen, ist zu verzichten.	Mit der PBG-Änderung soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es den Gemeinden ermöglicht, in der kommunalen Nutzungsplanung geeignete Objekte bzw. Dachflächen oder Fassaden in geschützten Ortsbildern zu bezeichnen, auf denen Solaranlagen erstellt werden können. Die gewünschte Planungssicherheit wird nicht erhöht, da die erforderliche Interessenabwägung, ob und in welcher Form Solaranlagen zulässig sind, auf Stufe Nutzungsplanung nicht vorweggenommen werden kann. Meist sind Ortsbildschutzzonen auch im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) geführt. Gebäude in Ortsbildschutzzonen sind zudem oftmals im einstweiligen Inventar der schützenswerten Bauten von kommunaler oder kantonaler Bedeutung aufgenommen. Ohne Vorliegen eines Detailprojekts wird keine abschliessende Interessenabwägung bezüglich Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzanliegen möglich sein. Die Rechtssicherheit wird mit der planerischen Massnahme voraussichtlich nicht erhöht werden. Es besteht somit die Gefahr, dass aufwändige Planungsverfahren durchgeführt würden, die Solaranlagen zum Schluss aber doch nicht bewilligungsfähig wären. Es ist schwer vorstellbar, dass die ohnehin stark unter Druck stehenden Gemeinden diesen Aufwand bei unsicherem Ausgang auf sich nehmen.
Solaranlagen in geschützten Ortsbildern	§ 238 Abs. 5	Auf die Einführung von § 238 Abs. 5 PBG ist zu verzichten.	Die Aussage, dass den Solaranlagen, die nach Massgabe des Ergänzungsplans erstellt werden, keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, ist nicht möglich. Beurteilungen von Solaranlagen in geschützten Ortsbildern können nicht generell, sondern nur projektbezogen und somit individuell-konkret vorgenommen werden. Auf Stufe Nutzungsplanung ist allenfalls denkbar, auf gewissen Gebäuden Solaranlagen zuzulassen. Die konkrete Gestaltung und Ausführung der Solaranlage ist in diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht bekannt. Es kann damit kein abschliessender Entscheid über die Bewilligungsfähigkeit einer Solaranlage auf einem Gebäude in einer Ortsbildschutzzone gefällt werden.
Ergänzungsplan Solaranlagen	s. Solaranlagen (EP 19)	Die Möglichkeit, den Grundzonenplan mit dem Ergänzungsplan "Solaranlagen" zu ergänzen, wird abgelent.	Mit dem Ergänzungsplan "Solaranlagen" wird das Bewilligungsverfahren für Solaranlagen in Ortsbildschutzzonen nicht vereinfacht.
Solaranlagen in geschützten Ortsbildern.	b. Umsetzungsvorschlag	Auf die vorgesehene PBG-Änderung ist zu verzichten. Eventualiter: Die Festlegung von ergänzenden Vorschriften zur Lage, Stellung und Erscheinung von Solaranlagen soll zonenunabhängig möglich sein.	Die Beschränkung von Ergänzungsplänen und Regelungen lediglich auf Kernzonen ist nicht zweckmässig. Zudem widerspricht eine Beschränkung auf Kernzonen dem Umstand, dass der Perimeter von überkommunal bedeutsamen schutzwürdigen Ortsbildern regelmässig auch Gebiete ausserhalb der Ortsbildschutzzonen umfasst (bspw. ISOS).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Solaranlagen in geschützten Ortsbildern.	b. Gemeinden	Falls eine Gemeinde von den neuen Regelungen Gebrauch macht, führt die Erarbeitung ergänzender Festlegungen zu einem erheblichen Aufwand mit ungewissem Nutzen. Auf die vorgesehene PBG-Änderung ist deshalb zu verzichten.	Die Erarbeitung ergänzender Festlegungen zur Lage, Stellung und Erscheinung von Solaranlagen in der Bau- und Zonenordnung (BZO) ist für die Gemeinden herausfordernd und mit grossem Aufwand verbunden. Zuerst müssen umfassende Plangrundlagen erarbeitet werden und im Raumplanungsbericht ist die erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen. Nebst den geltenden Kernzonenvorschriften sind insbesondere die Schutzziele des kantonalen Ortsbildinventars und auch des ISOS zu beachten. Es wird stark bezweifelt, ob die Umsetzung der neuen Regelung das Baubewilligungsverfahren vereinfacht und ob sich der Prüf- und Vollzugsaufwand reduziert. Wie bereits erwähnt, wird die gewünschte Planungssicherheit voraussichtlich nicht erhöht werden, da die erforderliche Interessenabwägung nicht vorweggenommen werden kann. In Ortsbildschutzzone sind die Projekte zu Solaranlagen weiterhin im konkreten Einzelfall und anhand des Detailprojekts zu prüfen. Nicht zuletzt werden auch Denkmal- und Heimatschutzverbände Solaranlagen in Kernzonen sowohl auf Stufe Nutzungsplanung als auch im Baubewilligungsverfahren kritisch beurteilen. Es ist mit zahlreichen Rechtsmittelverfahren zu rechnen.